

Und nun zu den hohen Verlusten in Naturteichen. Jeder erfahrene Fischzüchter rechnet bei der Aufzucht von Brütlingen in solchen Teichen mit einem Durchschnittsverlust von 30—50%. Je kleiner die ausgesetzten Fische, je kleiner die zur Verfügung stehende Fläche, je dichter der Besatz und je un gepflegter die Teiche und Ufer sind, umso höher steigt diese Verlustziffer an. Hier gilt nur eines: Teiche entschlammen und desinfizieren (kalken), sie mindestens für 3 Monate im Jahr trockenlegen und die Ufer freihalten (Abmähen des hohen Grasses, Wurzelwerk und Steine nach Möglichkeit

entfernen). Nur dies kann zu besseren Erfolgen führen, zu welchen ansonsten nicht einmal eine Katzenfarm verhelfen würde.

In der Natur gibt es viele biologische Zyklen, welche eng ineinandergreifen — zum Beispiel die alte schottische Schafzüchterweisheit —: mehr Füchse, weniger Mäuse, weniger Mäuse, mehr Hummeln, mehr Hummeln, mehr Klee, mehr Klee, mehr Schafe. Solche Weisheiten kann man aber nicht überall applizieren und besonders schon gar nicht im Verhältnis zwischen Katze, Maus und Fisch.

Thomas Gell

## Huchenfang mit dem Treo-Löffel

Vor langen Jahren bestellte ich, angeregt durch eine Annonce, drei Treo-Löffel, um sie auf Huchen zu erproben. Von allen künstlichen Ködern hatte ich mit diesem Blinker die größten Erfolge. Unter anderem fing ich in der Drau damit Huchen und vor allem kapitale Hechte von solcher Länge, wie sie laut Äußerungen der Bevölkerung in Tolstran schon lange nicht mehr gefangen worden waren. Auch heute führe ich in meinem Rucksack stets den Treo-Löffel mit. An einem Augusttag wollt ich von Murau aus zu meinen Teichanlagen ins Lachtalfahren. Da mich mein Weg am Huchenrevier vorbeiführte, nahm ich mein Fischzeug mit. An diesem Abend hatte ich auch das Glück, einen kapitalen Huchen am Treo-Löffel zum Anbeißen zu bringen. Den Kampf, den ich dabei erlebte, will ich hier schildern.

Meines Erachtens ist es bei der Fischerei ganz anders als beim Waidwerk. Wenn der Jäger den Schuß gut anbringt, ist der Höhepunkt vorüber, aber bei einem Kapital-Fisch beginnt der Reiz erst nach dem Anbiß. Wenn man mit 0,5–0,6 mm Kunstfaserleine ausgerüstet den Kampf mit einem Groß-Huchen aufnehmen muß, dann zeigt es sich, was der Fischer kann. Die Chancen für den Ausgang sind jedenfalls gleich.

An jenem Abend war der Mond schon aufgegangen, die Sonne eben hinter den Bergen versunken. Der Blick, der an den steilen Kalkfelsen emporglitt, erfaßte eine wunderbare Wolkenstimmung, die jedem Naturfreund das Herz höher schlagen lassen konnte.

Ich machte gerade an einem längeren Uferschutz meine Würfe, und als ich wieder einmal einholte, gab es plötzlich einen so gewaltigen Ruck, daß ich die Rolle auslassen mußte, um nur mehr mit dem Daumen zu bremsen. In einer Flucht zog der gehakte Fisch etwa 70 m Schnur ab. Da meine Schnurreserve zur Neige ging, mußte ich, so gut es ging, stromab folgen, um einige Meter zurückzugewinnen. Bis zum Bruch spannte ich Gerte und Leine, hatte Glück und konnte den Fisch stromauf zwingen. Nun hieß es langsam anhalten, jeden Augenblick auf einen Gegenschlag gefaßt sein und Ruhe bewahren. Plötzlich machte der Huchen eine Flucht stromauf. Wie ein Propeller schoß er dahin, daß das Wasser nur so schäumte. Auf ungefähr 6 m kam der Fisch an mich heran; ich konnte meine Gerte anpacken und erkannte, daß ich einen „Kapitalen“ an der Angel hatte. Diese Überlegung konnte ich aber nicht lange fortsetzen, denn der Fisch hatte mich gesehen, fing an zu

springen und war bald am anderen Ufer der Mur. Langsam holte ich wieder ein, und von neuem begann der Kampf. Da spielte der Fisch seinen Trumpf aus: Ruckartig machte er eine Flucht und schlug mit dem Schwanz quer über die gespannte Leine. Blitzartig mußte ich durch Senken der Gerte parieren und konnte diese gefährliche Situation meistern. Als hätte der Huchen mit diesem gewaltigen Schlag seine letzten Kräfte verausgabt, wurden nun seine Fluchten kürzer und ich konnte den Fisch nach 15 Minuten harten Kampfes an den Kiemendeckeln ans Ufer heben. Ich hatte das Glück gehabt, ein für den Murober-

lauf kapitäles Exemplar fangen zu können; wie sich später herausstellte, wog der Huchen 20,7 kg.

Als er dann im Mondlicht vor mir lag und ich die wohlverdiente Zigarette rauchte, kamen mir Gedanken über unseren schönen Sport. Wie viele Wasserbesitzer könnten sich durch besseres Schonen ähnliche Freuden verschaffen! Leider wird die Möglichkeit, solche Großfische fangen zu können, bei uns immer geringer.

Ich wünsche allen Sportanglern ebensolchen Erfolg.

R. Herbert Hübel

## Neue Rechtslage beim Begehen und Befahren von Privatwegen

Mit Bundesgesetz vom 3. 7. 1975, Nr. 416/75, wurde dem § 1319 ABGB ein § 1319 a angefügt, mit dem das ABGB die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt. Der Tatbestand lautet: „Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Diese Haftung ist aber ausgeschlossen bei unerlaubter, insbesondere widmungswidriger Benützung des Weges, sofern die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen ist.“

Die Haftpflicht obliegt dem Wegerhalter. Als Wegerhalter ist nach den Erläuternden Bemerkungen derjenige zu verstehen, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt sowie die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Das muß nicht immer der Straßenerhalter oder der Träger der Straßenbaulast sein. Der

Straßenerhalter ist nur dann für den mangelhaften Zustand der Straße verantwortlich, wenn er eine Obliegenheit verletzt hat, die mit dem Bau oder der Instandhaltung der Straße zusammenhängt. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich nach der Legaldefinition des § 1319 a ABGB danach, was nach der Art des Weges, insbesondere nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung notwendig ist.

Der Halter haftet auch für seine Leute. Zu den Wegen zählen auch Brücken, Stützmauern, Durchlässe, Gräben, Futtermauern und Pflanzungen. Das genannte Bundesgesetz tritt am 1. 1. 1976 in Kraft und ist nur auf Schäden anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert § 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 seine Wirksamkeit —, es ist jedoch auf Schäden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Die Norm des § 1319 a ABGB hat auch für die Fischerei eine gewisse Bedeutung, weil viele, namentlich im Gebirge liegende Bäche oft nur über Privatstraßen zu erreichen sind. Nach § 8 (1) SFG 1969 sind der Bewirtschafter eines Fischwassers, die Fischer, sowie alle Fischereiaufsichtspersonen, soweit

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Gell Thomas

Artikel/Article: [Huchenfang mit dem Treo-Löffel 33-34](#)